

Dogmatisch und pragmatisch

Bielefeld. Seit Kurzem spielt das Insolvenzrecht auch an der Universität Bielefeld eine Rolle, denn die Lehrstuhlbezeichnung von Prof. Dr. Florian Jacoby trägt seit Dezember 2008 diese Zusatzbezeichnung. Seien es die von ihm betreuten Dissertationen oder seine Veröffentlichungen: Die Praktiker und vor allem die Unternehmensinsolvenzverwalter sollen einen direkten Nutzen aus den Arbeiten und Beiträgen des 38-Jährigen ziehen können.

Text: Peter Reuter

Die eine oder andere detailliert erläuterte Regelung im Insolvenzrecht aus seinen Vorlesungen dürfe der Student, wolle er später einmal als Insolvenzverwalter tätig sein, nicht mehr »so genau nehmen«, sagt Prof. Dr. Florian Jacoby. Der Verwalter müsse schließlich oft Sanierungschancen viel schneller nutzen, als es die InsO erlaubt. Dieser Weg sei dann zwar erfolgversprechender, berge aber auch gewisse Haftungsrisiken. Mit diesen Anmerkungen in seinen Vorlesungen will er dem Nachwuchs zumindest ansatzweise den vielseitigen Job des Verwalters, in dem man sich zudem auch nicht unbedingt viel Freunde mache, näher bringen. »Man kann als Verwalter nicht in jeder Situation nur den sichersten Weg einschlagen.« Wer dafür nicht der Typ sei und das Risiko scheue, bringe für diese Tätigkeit nicht die besten Voraussetzungen mit. Wie viele der etwa 50 Studenten, die seine Veranstaltungen zum Insolvenzrecht an der Universität Bielefeld jedes Jahr besuchen, wirklich Interesse an der Verwaltertätigkeit haben, wisse er nicht, wenngleich er eine zunehmende Nachfrage der Studierenden nach dieser Materie feststelle. Dass sich Theorie und spätere Praxis deutlich unterscheiden, versucht der Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrens-, Insolvenz- und Gesellschaftsrecht nicht zuletzt dadurch zu vermitteln, dass er Insolvenzverwalter in den Hörsaal zu seinen Veranstaltungen einlädt. Man habe sich kürzlich von einem Praktiker nicht nur geglückte Sanierungen vorstellen lassen, sondern auch Fälle wie beim Gütersloher Möbelhersteller Flötotto, bei dem der Verwalter nichts mehr hatte ausrichten können und der letzte Akt beim Verwerter lag.

Als Glücksfall bezeichnet es der 38-jährige gebürtige Hamburger, der auch das Amt des Beauftragten des Rektorats für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

innehat, dass er seit Dezember vergangenen Jahres Lehrstuhlinhaber in Bielefeld ist, denn schließlich seien sehr viele Hochschullehrer auf der Suche. Kurz nachdem er seine Habilitationsschrift an der Universität Hamburg bei Prof. Dr. Reinhard Bork mit dem Titel »Das private Amt« – wie es als Rechtsfigur etwa beim Vormund, Geschäftsführer oder eben Insolvenzverwalter anzutreffen ist – abgegeben hatte, suchte die Universität Bielefeld einen Professor gerade für Insolvenz- und Gesellschaftsrecht. Dafür war er als wissenschaftlicher Assistent am Seminar für Zivilprozess- und Allgemeines Prozessrecht an der Universität Hamburg und mit dieser einschlägigen Habilitationsschrift bestens geeignet. Nach vier Monaten Vertretung war Jacoby dann im August 2006 Universitätsprofessor und zwei Jahre später Lehrstuhlinhaber. Einen Ruf auf eine W3-Professur für Bürgerliches Recht und Insolvenzrecht unter besonderer Berücksichtigung ihrer europäischen Bezüge an die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg lehnte er im Herbst 2008 ab. Nur des Renommées wegen nach Heidelberg zu wechseln, wenngleich das Bielefelder Angebot ein besseres war, kam für ihn nicht infrage. In Bielefeld habe sich ein Team junger aufstrebender Professoren zusammengefunden, die vielmehr am Ruf der Bielefelder Fakultät arbeiteten und dabei vom Rektorat nach Kräften unterstützt würden.

So selbstverständlich sei es für eine juristische Fakultät in Deutschland nicht, dass sie dem Insolvenzrecht einen eigenen Lehrstuhl widme. Er freue sich aber, dass das Insolvenzrecht immer mehr aus dem »Schattendasein« im Verfahrensrecht heraustrete und seine eigenständige Bedeutung sowie seine Nähe zum Gesellschaftsrecht deutlicher herausgestellt würden. Von den beiden Lehrstühlen für Gesellschaftsrecht in Bielefeld

>> **Prof. Dr. Florian Jacoby**, geboren 1971 in Hamburg; 1991 bis 1996 Studium der Rechtswissenschaft in Hamburg; 1996 bis 1998 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Hamburg, Seminar für Zivilprozess- und Allgemeines Prozessrecht, Lehrstuhl Prof. Dr. Reinhard Bork; 1998 Promotion zum Thema Musterprozessvertrag; 1998 bis 2001 Referendar in Hamburg und Washington D.C./USA; 2001 bis 2006 wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl Prof. Dr. Reinhard Bork, 2006 Habilitation zum Thema »Das private Amt«, Erteilung der Lehrbefugnis für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht, 2006 erst Professurvertretung, dann Universitätsprofessor an der Universität Bielefeld; seit Dezember 2008 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrens-, Insolvenz- und Gesellschaftsrecht. Köln e.V.

6 Fragen an Professor Jacoby

Erklären Sie einem Kind in einem Satz, was Ihr Beruf ist!

Findiger sein als andere!

Was kann Sie in Wut versetzen?

Machtlosigkeit (insbesondere meinen Kindern gegenüber).

Worauf möchten Sie in Ihrer Freizeit nie verzichten?

Auf Emma und Johann (meine Kinder).

Welche Begabung hätten Sie gerne?

Taktgefühl würde mir nicht nur beim Tanzen helfen.

Was war der klügste Rat, den Sie je bekommen haben?

Mache dein Hobby zum Beruf!

Ihr Motto?

Genieße das Leben ständig,
denn du bist länger tot als lebendig.



Foto: Reuter

ist der eine jüngst mit dem Zusatz Insolvenzrecht versehen worden. Auf der Universitätshomepage nennt Jacoby das Insolvenzrecht sein »Steckenpferd«, das er als »Querschnittsmaterie« bezeichnet, die richtig in der Praxis angewandt, Unternehmen wieder in die Erfolgsspur bringen könne. »Wie sich insolvente Unternehmen umkrepeln lassen, das fasziniert mich.« Er wolle sich daher in Kürze auch intensiver mit der umstrittenen Idee eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens befassen und glaubt fest, dass sich das auch in Deutschland etablieren lasse, denn »wenn es woanders in Europa funktioniert«, davon ist er überzeugt, »sollten wir das auch hinbekommen«.

Komplexen Knäuel entwirren

Sein großes Interesse am Insolvenzrecht hat er Prof. Dr. Reinhard Bork zu verdanken, zu dem er »zur richtigen Zeit«, nämlich als die InsO gerade beschlossen war, zuerst als Student und dann ab Juni 1996 als wissenschaftlicher Mitarbeiter gekommen ist. Bork legte nicht nur seine Synopse, sondern auch noch das Lehrbuch »Einführung in das Insolvenzrecht« lange vor dem Inkrafttreten der InsO vor. Jacoby zählte schon als Student zu einer Gruppe von Mitarbeitern, die das Buch vorab durchsahen. »Das ist schon eine besondere Prägung, die ich

durch Reinhard Bork als akademischen Lehrer erfahren habe, der mich wissenschaftlich auf die richtige Bahn gesetzt hat.« Vor allem den Wissensdurst und den Drang, dass man ein Problem unbedingt verstehen und es wie einen komplexen Knäuel entwirren will, habe er aus Hamburg mitgenommen. Die klare Analyse müsse anschließend in einer verständlichen Sprache dargelegt werden – man dürfe nicht »auf halbem Wege stehen bleiben und so tun, als hätte man es verstanden«. So arbeitet Jacoby heute insbesondere zum Insolvenzanfechtungsrecht, zum Recht der Insolvenzaufrechnung, zum insolvenzrechtlichen Schicksal von Verträgen sowie zum internationalen Insolvenzrecht, wozu er sich vor allem als Autor im Hamburger Kommentar, im Kübler/Prütting/Bork und zahlreichen Aufsätzen einen Namen gemacht hat. Für Ende nächsten Jahres kündigt Jacoby zudem die Kommentierung des Vertragsrechts (§§ 103 ff. InsO) im Jaegerschen Großkommentar an.

An diesen Schwerpunkten orientierten sich auch die Dissertationen, die er an der Universität Bielefeld betreut. Ein Klassiker sei das Thema der Zahlungsunfähigkeit. Zwar habe der BGH schon grundlegende Weichenstellungen vorgenommen, dennoch bestehe das Bedürfnis für eine wissenschaftliche Arbeit, die das eine oder andere Problem noch näher ausleuchte. Zudem habe diese Problematik in der Praxis eine immense Be-

deutung, worauf er trotz aller Dogmatik besonderen Wert lege. Auch die Mehrpersonenverhältnisse im Anfechtungsrecht seien ein sehr anspruchsvolles Thema, das er kürzlich vergeben habe. Er habe dabei das Gefühl, dass die Ergebnisse des BGH nicht so konsistent sind, denn die Fallbezogenheit der einzelnen Entscheidungen – trotz gut vertretbarer Wertungen und Berücksichtigung der sonstigen Rechtsprechung – springe gerade auf diesem Gebiet ins Auge. Auf die Ergebnisse dieser Arbeit sei er besonders gespannt.

Paradoxon Höchstpersönlichkeit

Er selbst hat sich kürzlich zu dem nicht zuletzt durch die aktuelle BVerfG-Entscheidung wieder heftig diskutierten Thema der höchstpersönlichen Ausübung der Verwaltertätigkeit in zwei Aufsätzen geäußert. »Ein herrliches Paradoxon«, wie er findet. »Dass man einerseits von der Höchstpersönlichkeit spricht, auf der anderen Seite eine hinreichende Büroausstattung verlangt – wo ist hier die Abgrenzung?« Was die Auswirkungen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie anbelangt, die die Frage der Höchstpersönlichkeit neu stellt, ist er gelassen. Man solle die Reichweite der Akte der EU nicht überschätzen. Zu klären sei dennoch allgemein: Was macht die Höchstpersönlichkeit an der Insolvenzverwaltung besser? Wenn der Verwalter zeitgleich zur Gläubigerversammlung wichtige Investorengespräche führt, müsse er auf der Gläubigerversammlung vertreten werden dürfen, wengleich er nach weit verbreiteter Meinung diese Tätigkeit höchstpersönlich ausüben müsse. Diese Präsenz bei den Gläubigern sei ohnehin eher als ein Akt der Höflichkeit anzusehen – und weniger wirklich erforderlich, meint Jacoby.

Besonders fasziniert ihn auch die insolvenzrechtliche Beurteilung des Zahlungsverkehrs, wozu er auch regelmäßig mit einem Bankjuristen ein Praktiker-Seminar anbietet. Das Thema Kontoführung im Insolvenzverfahren sei sogar eng mit seiner Habilitationsschrift verbunden. In diesen Konstellationen sei nach der Stellung des Insolvenzverwalters zu fragen: Schließt der Verwalter den Vertrag als treuhänderisch handelnde Privatperson oder als Verwalter für die Masse? Da stecke »der Teufel im Detail«. Vor Kurzem habe es einen Verwalter infolge einer Fehlüberweisung »fürchterlich erwischt«. Er musste diesen Betrag aus eigener Tasche bezahlen, weil er als persönlicher Schuldner der Rückzahlungsverpflichtung angesehen wurde, konnte sich so nicht auf Masseunzulänglichkeit berufen.

Bei den Klassikern des Zahlungsverkehrs wie den »wahnsinnig



komplexen« Themen Insolvenzanfechtung der Kontoverrechnung oder Lastschriftwiderruf müsse Detailarbeit betrieben werden. Hier sei kaum ein Fall wie der andere. Er bemühe sich aber immer, die zentralen Wertungen herauszustellen. Der Gesetzgeber könne auf diesem Gebiet keine Klärung herbeiführen. Freilich seien hinsichtlich des Lastschriftwiderrufs der IX. und XI. Zivilsenat aufgefordert, eine gemeinsame Linie zu finden. Und die SEPA-Lastschrift erweitere den Spielraum von Bank und Gläubiger weiter.

Woanders habe sich seiner Meinung nach der IX. Senat des Bundesgerichtshofs »vergaloppiert«, nämlich bei seiner Rechtsprechung zum § 133 InsO der Vorsatzanfechtung. Von der extensiven Auslegung des § 133 InsO gehe in zu vielen Konstellationen eine falsche Steuerungswirkung aus. Im Streit zwischen BGH und BAG über die Zuständigkeit für Anfechtungsklagen des Insolvenzverwalters gegen den Arbeitnehmer stehe er voll und ganz hinter dem BGH, denn in diesen Fragen sollte die ordentliche Gerichtsbarkeit mit der entsprechenden Sachkunde das letzte Wort haben. «